

**Kurztitel**

Fremdengesetz-Durchführungsverordnung 1997

**Kundmachungsorgan**

BGBI. II Nr. 418/1997 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 450/2005

**§/Artikel/Anlage**

§ 10

**Inkrafttretensdatum**

01.01.1998

**Außerkräftretensdatum**

31.12.2005

**Text****Kosten**

§ 10. (1) Als Kosten, die der Behörde oder dem Bund bei der Durchsetzung eines Aufenthaltsverbotes, einer Ausweisung oder Zurückschiebung entstehen (§ 103 Abs. 1 FrG), kommen insbesondere in Betracht:

1. Kosten für die Benützung von Verkehrsmittel (zB: Bahn-, Bus- oder Flugticket),
2. Kosten für die Begleitung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
3. Kosten für ambulante medizinische Versorgung während der Schubhaft sowie
4. Kosten für Sachaufwendungen (zB Verpflegung).

(2) Als Beitrag zu Kosten des Vollzuges der Schubhaft (§ 103 Abs. 1 FrG) ist für jeden angefangenen Tag jener Betrag zu entrichten, den Verwaltungsverwahrungshäftlinge für den Vollzug von Verwaltungsfreiheitsstrafen zu entrichten haben. Als Beitrag zu den Kosten der Unterkunft in von der Behörde bestimmten Räumen (§ 66 Abs. 2 FrG) ist für jeden angefangenen Tag jener Betrag zu entrichten, den die Behörde hierfür aufzuwenden hat.

(3) Für die Kosten einer Durchbeförderung ist das jeweils anzuwendende Durchbeförderungsabkommen maßgeblich.